

Der Beruf der Tagesmutter

Ratgeber Nach dem Gesetz gehören sie zu den Erzieherinnen. Aber welche Beiträge müssen sie für die Rente einzahlen?

VON WOLFGANG BÜSER

Augsburg Eine Tagesmutter betreut Kinder, meist in der eigenen Wohnung, und wird dafür oft unmittelbar von den Eltern der Kleinen bezahlt. Stimmt es, dass eine solche Tätigkeit zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führt, obwohl es doch in diesen Fällen gar keinen Arbeitgeber gibt?

● **Gesetz** Tagesmütter gehören nach dem Gesetz zu der Gruppe der „Erzieherinnen“, unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation. Denn jede „Einwirkung auf ein Kind“, mit der dessen Entwicklung gefördert werden soll, gilt als Erziehung. Während der Betreuung durch eine Tagesmutter wird ein Kind in diesem Sinne gefördert. So wurde es schon vom Bundessozialgericht bestätigt. (AZ: B 12 RA 12/04 R)

● **Selbstständig** Tagesmütter und Tagesväter sind in der gesetzlichen Rentenversicherung als Selbstständige pflichtversichert, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Versicherungspflicht tritt ohne Wenn und Aber ein – ohne Befreiungsrecht. Dass gegebenenfalls Vorhaben des Jugendamtes

beachtet werden müssen, hebt die Selbstständigkeit als Erzieherin/Erzieher nicht auf.

● **Pflichtzahlung** Daneben besteht die Pflicht zur Beitragszahlung. Berechnet werden die Beiträge allgemein von einem unterstellten Arbeitseinkommen in Höhe der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung. Sie beträgt im Jahr 2012 in Westdeutschland 2625 Euro und 2240 Euro im Osten. Das ergibt Monatsbeiträge von 514,50 Euro beziehungsweise 439,04 Euro im Monat. Wird ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen (normalerweise durch den Einkommensteuerbescheid), so gilt dieses als beitragspflichtige Einnahme – mindestens werden allerdings 400 Euro pro Monat angesetzt. Beim Nachweis eines höheren Einkommens wird dieses bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5600 Euro im Westen und 4800 Euro im Osten zu Grunde gelegt.

● **Einsteiger** Abweichend von dieser Regel werden aber in den ersten drei Kalenderjahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit als Tagesmutter/-vater auf Antrag die Beiträge ohne Nachweis nur von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße von 2625/2240 Euro berechnet. Das sind die Berechnungsgrundlagen

von 1312,50/1120 Euro monatlich ergibt.

● **Berufsgenossenschaft** Selbstständige Tagesmütter, die auch für das Jugendamt tätig sind, gehören als Pflichtversicherte der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege an und haben Beiträge entsprechend ihrem Einkommen zu zahlen. Dies gilt selbst dann, wenn betroffene Tagesmütter der

Ansicht sind, bereits „ausreichend anderweitig unfallversichert“ zu sein. Eine Selbstständige ist „in der Wohlfahrtspflege tätig“, wenn und solange sie für einen solchen Leistungsträger (wie hier das Jugendamt) „an dessen Aufgabenerfüllung“ mitwirkt. Das hat das Bundessozialgericht entschieden. (AZ: B 2 U 3/11 R)

● **Mietwohnung** Eine Frau, die in ih-

rer Mietwohnung als Tagesmutter tätig ist, muss diese Arbeit einstellen, wenn zwar ihre Vermieterin die Arbeit geduldet hat, die übrigen Eigentümer sich jedoch gegen die Tagesmuttertätigkeit entscheiden.

Wer in Miete lebt, braucht eine Erlaubnis der Eigentümer

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass eine Tagesmutter für die Betreuung mehrerer Kinder in einem Wohnhaus die Erlaubnis des Verwalters oder der Gemeinschaft der Hauseigentümer benötigt. Eine solche „teilgewerbliche Nutzung der Wohnung“ bedürfe einer Zustimmung. Die Grundsatzfrage, ob eine Tagesmutter überhaupt in einem Wohnhaus tätig sein darf und Mitbewohner eventuellen Kinderlärm und mehr Schmutz hinnehmen müssen, ließ der BGH offen. Das Gericht betonte, dass in den eigenen vier Wänden durchaus fremde Kinder betreut werden dürften, „etwa bei regelmäßigen Besuchen von Freunden der Kinder oder im Wege der Nachbarschaftshilfe“. Bei einer täglichen bezahlten Betreuung von bis zu in diesem Fall fünf Kleinkindern überwiege aber der Erwerbscharakter. (AZ: V ZR 204/11)



Wer in einer Mietwohnung als Tagesmutter arbeitet, benötigt nicht nur das Einverständnis des Vermieters, sondern auch der Hausverwaltung.

Foto: dpa